

VON **A**bwasser BIS **Z**weckverband

Ministerium
des Innern

Eine
Information
für Bürgerinnen
und Bürger



Einleitung

Die Beseitigung des Abwassers gehört im Land Brandenburg zu den am heftigsten diskutierten Themen der letzten Jahre. Es wird wohl keinen Tag geben, an dem nicht irgendeine Lokalzeitschrift im Land diese Thematik aufgreift. Dass das Thema Abwasser brisant ist, liegt nicht daran, dass seine Umweltrelevanz in Frage gestellt wird. Ursächlich ist vielmehr die mit einer umweltschonenden Beseitigung verbundene finanzielle Belastung für die Bürger, aber auch die Aufgabenträger – Gemeinden, Ämter und Zweckverbände. Diese Belastungen haben in etli-

chen Regionen die Grenze des wirtschaftlich Zumutbaren erreicht. Die nachfolgenden Ausführungen dieser Informationsbroschüre geben dem abgabepflichtigen Bürger insbesondere einen wissenswerten Einblick in das Gebühren- und Beitragsrecht. Darüber hinaus wird dargestellt, welche Maßnahmen das Land getroffen hat, um sowohl die rechtliche und wirtschaftliche Stabilität der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Aufgabenträger als auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Abwasserpreise für den Bürger sicherzustellen.

Impressum

Herausgeber:
**Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg**
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam
Tel.: (0331) 8 66 2068

Redaktion und Layout:
Holger H. Lührig (verantwortlich)
Frank Schiersner
Kommunalabteilung:
Referate II/1, II/4 und II/7

Umschlag: Rosenfeld MRDesign

Druck: Druckhaus Schmergow

1. Auflage, Mai 1999

Auflage: 100.000

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Brandenburg unentgeltlich herausgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landes-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Inhalt

Wer ist für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung verantwortlich?	4
Abwasser.....	4
Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung	4
Anschluss- und Benutzungszwang.....	4
Wie sind die Zweckverbände strukturiert?	5
Gebühren und Beiträge - Ein Buch mit sieben Siegeln?	6
Welche Entgelte können bei der Abwasserentsorgung anfallen?	6
<input type="checkbox"/> Benutzungsgebühren/privatrechtliche Entgelte	6
<input type="checkbox"/> Kanalanschlussbeiträge	7
<input type="checkbox"/> Kosten des Haus- und Grundstücksanschlusses.....	7
Was sind die Rechtsgrundlagen für die Entgelterhebung?	7
<input type="checkbox"/> Benutzungsgebühren/privatrechtliche Entgelte, Beiträge und Kostenersatz.....	7
<input type="checkbox"/> Kostendeckungsgebot, Kostenüberschreitungsverbot	8
<input type="checkbox"/> Kosten-/Leistungsverhältnis (Äquivalenzprinzip)	9
Wie werden Benutzungsgebühren und Beiträge berechnet?	9
<input type="checkbox"/> Typische Bemessungsgrößen für die Benutzungsgebühren/ privatrechtlichen Entgelte	9
<input type="checkbox"/> Typische Bemessungsgrößen für den Kanalanschlussbeitrag	10
<input type="checkbox"/> Kosten für den Haus- und Grundstücksanschluss	10
Wer zahlt die Benutzungsgebühren, Beiträge und Kostenersatzleistungen? ...	11
<input type="checkbox"/> Zahlungspflichtige bei den Gebühren	11
<input type="checkbox"/> Zahlungspflichtige bei den Beiträgen und den Kostenersatzleistungen	11
Was ist noch zu beachten?	12
<input type="checkbox"/> Funktion der Grundgebühren	12
<input type="checkbox"/> Funktion der Vorausleistungen im Bereich der Kanalanschlussbeiträge	12
Welche Möglichkeiten zur Information gibt es?	13
Abgabenbescheid angefochten - und trotzdem muss ich zahlen?	14
Welche Zahlungserleichterungen gibt es?	14
Welche Zuständigkeiten hat die Kommunalaufsicht?	15
Maßnahmen des Landes zur Sicherung der Tätigkeit der Zweckverbände	16
Eine kurze Rückschau	16
Rechtliche Maßnahmen im Einzelnen.....	16
<input type="checkbox"/> Zweckverbandssicherungsgesetz	16
<input type="checkbox"/> Stabilisierungsgesetz	17
<input type="checkbox"/> Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg	17
Finanzielle Hilfen im Einzelnen	18
<input type="checkbox"/> Haushaltssicherungsfonds.....	18
<input type="checkbox"/> Liquiditätshilfefonds	18
<input type="checkbox"/> Schuldenmanagementfonds	18
Rechtsgrundlagen und Förderrichtlinien	19

Wer ist für die Abwasserbeseitigung verantwortlich?

Abwasser

Nach dem Wassergesetz ist unter Abwasser das Schmutz- und Niederschlagswasser zu verstehen. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ferner zählen zum Schmutzwasser die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Unter Niederschlagswasser fällt das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser gehört allerdings nicht zum Abwasser, vorausgesetzt, es beeinträchtigt das Wohl der Allgemeinheit nicht. Die Abwasserbeseitigungspflicht erstreckt sich sowohl auf Abwässer aus leitungsgebundenen Systemen als auch auf die aus abflußlosen Gruben sowie den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung

Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung sind nach §§ 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) die Gemeinden. Sie können allerdings ihre Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 68 Abs. 1 BbgWG auf von ihnen zu gründende Abwasserzweckverbände übertragen. Ebenso ist eine Übertragung der Aufgabe nach § 5 Abs. 4 der Amtsordnung (AmtsO) auf die Ämter möglich. Das Wassergesetz erlaubt es ferner, dass die Gemeinden, Ämter und Zweckverbände auch Dritte mit der Erfüllung der Abwasserbeseitigung beauftragen können. Diese Beauftragung bedeutet allerdings nicht, dass sich damit die Gemeinden, Ämter und Zweckverbände ihrer Verantwortung für die Abwasserbeseitigung entziehen können. Der Dritte wird nur als

Erfüllungsgehilfe tätig, so dass die Aufgabenträgerschaft der kommunalen Körperschaften unangetastet bleibt.

Sofern die Gemeinden von ihrem Recht zur Aufgabenübertragung auf Zweckverbände oder Ämter Gebrauch machen, können sie entscheiden, ob die Aufgabe vollständig oder nur teilweise übertragen werden soll. So sind etliche Verbände z.B. nur für die Schmutzwasserentsorgung verantwortlich, während die Zuständigkeit für die Niederschlagsentwässerung weiterhin bei den Gemeinden verbleibt.

Anschluss- und Benutzungszwang

Um die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durchführen zu können, haben die Aufgabenträger das Recht und die Pflicht einen Anschluss- und Benutzungszwang an die Einrichtung der Abwasserbeseitigung per Satzung - in der Regel ist dies die Entwässerungssatzung - durchzusetzen. Ausdrücklich bestimmt § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), dass ein Anschluss- und Benutzungszwang durchzusetzen ist, wenn es zur Einhaltung geltender Umweltschutzbestimmungen erforderlich ist. Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich sowohl auf die zentrale (leitungsgebundene) als auch dezentrale (abflußlose Gruben, Kleinkläranlagen) Abwasserbeseitigung. Das Anschluss- und Benutzungsrecht muss allerdings auch in der Satzung verankert sein. Gleichzeitig kann die Satzung aber auch Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Nach § 15 Abs. 2 GO wäre dies z.B. der Fall, wenn die Abwasserreinigungsanlage des Verpflichteten einen höheren Umweltstandard aufweist als die des Aufgabenträgers.

Wie sind die Zweckverbände strukturiert?

Über 1.300 Gemeinden in Brandenburg haben von ihrem Recht Gebrauch gemacht, die ihnen obliegende Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch Zusammenarbeit in einem Zweckverband zu erledigen. Somit existieren in Brandenburg mehr als 80 Abwasserzweckverbände, wovon etliche gleichzeitig die Trinkwasserversorgung mit erfüllen. Da der Zweckverband also die wichtigste Organisationsform im Bereich der Abwasserbeseitigung darstellt, wird nachstehend die Struktur des Zweckverbandes ausführlicher dargestellt. Maßgeblich ist insoweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991, das zuletzt mit Gesetz vom 17. März 1999 geändert wurde.

Zunächst müssen die beteiligten Gemeinden eine Verbandssatzung vereinbaren. Zum Inhalt der Verbandssatzung gehören mindestens (zwingender Regelungsinhalt) die Benennung der Verbandsmitglieder, die Beschreibung der Aufgabe, die Festlegung des Namens und Sitzes des Verbandes sowie des Umlagemaßstabs. Letzterer bestimmt, in welchem Maße die Mitglieder zur Finanzierung des Verbandes beitragen. Zwingend festzulegen ist ferner die Zahl der Stimmen der einzelnen Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung. Darüber hinaus kann in der Verbandssatzung die innere Ordnung des Verbandes geregelt werden, so z.B. die Einrichtung eines Vorstandes und beratender Ausschüsse (freiwilliger Regelungstatbestand).

Mit der Gründung des Zweckverbandes gehen die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der den beteiligten Gemeinden obliegenden Aufgaben auf ihn über. Dieser Übergang schließt in der Regel auch das Satzungsrecht (z.B. Erlass einer Entsorgungssatzung sowie von Gebühren- und Beitragssatzungen) ein. Mit der Gründung eines Abwasserzweckverbandes geht also die Abwasserbeseitigungspflicht in dem von der Verbandssatzung vorgegebenen Umfang auf den Verband über.

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Weiterhin kann als Organ ein Vorstand installiert werden. Oberstes Organ des Zweckverbandes ist die Verbandsversammlung. Sie ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht kraft Gesetzes oder durch die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt ist. So obliegt ihr z. B. die Wahl des Verbandsvorstehers und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Ferner fällt in ihre Zuständigkeit u.a. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben, der Erlass von Satzungen (z.B. Haushalts- und Entsorgungssatzung), die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes.

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedsgemeinden entsandten Vertretern zusammen. Jede Mitgliedsgemeinde hat einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Darüber hinaus kann die Verbandssatzung allerdings auch vorsehen, dass die Mitgliedsgemeinden mehrere Vertreter entsenden. Die gemeindlichen Vertreter werden durch die jeweilige Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte und/oder den Bediensteten der Gemeinde gewählt. Für amtsfreie Gemeinden und Ämter als Mitglieder des Verbandes gilt zudem, dass diese mindestens durch ihren hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor in der Verbandsversammlung vertreten werden müssen. Es handelt sich hier um sog. "geborene" Vertreter. Die Vertreter einer Mitgliedsgemeinde können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Es wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass sie als Vertreter der Einheit Gemeinde und nicht als Fraktionsmitglied ihrer Gemeindevertretung auftreten.

Der Verbandsvorsteher als weiteres Organ des Verbandes führt u.a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes und bereitet die Beschlüsse der Verbandsver-

sammlung vor und führt die Beschlüsse aus. Als gesetzlicher Vertreter des Verbandes vertritt er den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Sofern die Verbandssatzung einen Vorstand vorsieht, gehört diesem der Vorstandsvorsteher kraft Gesetzes an. Weiterhin sind mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Mitte der Verbandsversammlung in den Vorstand zu wählen. Darüber hinaus können dem Vorstand auch sachkundige Einwohner und Dienstkräfte

des Zweckverbandes angehören. Diese Mitglieder haben nur eine beratende Funktion. In der Verbandssatzung ist festzulegen, welche Aufgaben dem Vorstand dauerhaft zuzuordnen sind. Die Verbandsversammlung kann aber auch einzelne Angelegenheiten dem Vorstand durch gesonderten Beschluss übertragen. Dem Vorstand dürfen jedoch keine Aufgaben übertragen werden, die der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsteher durch Gesetz vorbehalten sind.

Gebühren und Beiträge – Ein Buch mit sieben Siegeln?

Welche Entgelte können bei der Abwasserentsorgung anfallen?

Die Gemeinden und – bei einer Übertragung der Aufgabe der Abwasserentsorgung – die an deren Stelle tretenden Zweckverbände und Ämter sind verpflichtet, für ihre Leistungen ein Entgelt (hier gemeint im Sinne von öffentlich-rechtlichen Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten) zu erheben. Diese Entgelte haben verschiedene Finanzierungsfunktionen und unterscheiden sich deshalb in wesentlichen Merkmalen. Die Finanzierungsfunktionen sollen kurz erläutert werden.

Ob von einem Aufgabenträger der Abwasserentsorgung öffentlich-rechtliche Abgaben (Benutzungsgebühren, Beiträge und Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse) oder aber privatrechtliche Entgelte (Abwasserentgelt) erhoben werden, richtet sich danach, ob das Benutzungsverhältnis – also das die Benutzung der Abwasserentsorgung regelnde Rechtsverhältnis zwischen den Nutzern und dem Aufgabenträger – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausge-

staltet ist. In welcher Rechtsform die Abwasserentsorgung wahrgenommen wird, ist den Aufgabenträgern freigestellt. Der Nutzer der Abwasserentsorgungseinrichtung kann die Form der rechtlichen Ausgestaltung daran erkennen, ob der Aufgabenträger die Benutzungsbedingungen in einer **Abwassersatzung** (öffentlich-rechtlich) oder einer **Benutzungsordnung** (privatrechtlich) regelt. Dementsprechend werden die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung in einer **Abwassergebührensatzung** oder aber in einer **Entgeltordnung** festgelegt.

Benutzungsgebühren / privatrechtliche Entgelte

Die Benutzungsgebühren oder an deren Stelle die privatrechtlichen Entgelte sind der Preis für die vom Aufgabenträger der Abwasserentsorgung erbrachte Leistung und dienen der Abdeckung der Kosten aus dem laufenden Betrieb der Abwasserentsorgungseinrichtung. Sie können als reines **Leistungsentgelt** festgesetzt werden, wobei der Benutzer der Einrichtung je Maßstabseinheit einen festen Entgeltsatz bezahlt (vgl. S. 9: „Wie werden Benutzungsgebühren und Beiträge berechnet?“). Das Gesamtentgelt steigt oder fällt in unmittelbarer Abhängig-

keit von der Menge des eingeleiteten Abwassers. Es besteht aber auch die Möglichkeit, ein gesplittetes Entgelt zu erheben. In diesem Falle wird eine **Grundgebühr** (Grundentgelt oder auch Bereitstellungsentgelt) neben dem oben beschriebenen Leistungsentgelt festgesetzt. Die Höhe des Gesamtentgeltes richtet sich dann nicht mehr ausschließlich nach dem Gesamtverbrauch, sondern enthält immer einen festen Sockelbetrag.

Kanalanschlussbeiträge

Die Herstellung bzw. Anschaffung von Abwasserentsorgungsanlagen (Klärwerke, Pumpstationen, Rohrleitungsnetze, etc.), aber auch deren Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung ist mit erheblichen Investitionen verbunden. Zur Refinanzierung dieser Investitionsaufwendungen können die Aufgabenträger sog. "Kanalanschlussbeiträge" erheben.

Diese Kanalanschlussbeiträge werden erhoben, weil die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung dem Grundstück einen wirtschaftlichen Vorteil (Sicherung der dauerhaften bauordnungsrechtlichen Erschließung, Erhöhung des Gebrauchswertes und damit Steigerung des Verkehrswertes des Grundstückes) bietet. Eine Beitragserhebung ist jedoch nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) nur für die leitungsmäßige (zentrale) Entsorgungseinrichtung, nicht indes für mobil über Abfuhrfahrzeuge entsorgte Grundstücke möglich. Der Beitrag kann erhoben werden, sobald das jeweilige Grundstück an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann (nicht erst beim tatsächlichen Anschluss), frühestens jedoch, wenn die entsprechende Beitragsatzung in Kraft getreten ist.

Kosten des Haus- und Grundstücksanschlusses

Die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung können in ihrem Satzungswerk bestimmen, dass bestimmte Teile des Haus- oder Grundstücksanschlusses zur öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zählen (z.B. die Abzweigung von der in der Straße verlegten Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze). Für die Herstellung dieser öffentlichen Teile des Haus- und Grundstücksanschlusses ist der jeweilige Aufgabenträger verantwortlich. Er refinanziert die hierfür notwendigen Investitionen mittels der Hereinrechnung

dieser Aufwendungen in den Kanalanschlussbeitrag (siehe oben: "Kanalanschlussbeiträge").

Für diejenigen Teile des Haus- und Grundstücksanschlusses, die nach der Satzung **nicht** Bestandteil der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung sind (z.B. Leitungen von der Grundstücksgrenze bis ins Haus, einschließlich des Prüf-/Revisionschachtes), bestehen zwei Möglichkeiten. So könnte der Aufgabenträger z.B. regeln, dass diese Teile durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten herzustellen und vom Aufgabenträger technisch abzunehmen sind. Es kann hingegen auch festgelegt werden, dass der Aufgabenträger diesen (privaten) Teil des Haus- und Grundstücksanschlusses herstellt und dafür einen gesonderten (und nicht mit dem Kanalanschlussbeitrag zu verwechselnden) "Kostenersatz" auf Basis einer Satzung erhebt.

Was sind die Rechtsgrundlagen für die Entgelterhebung?

Die Aufgabenträger können, das wurde schon erwähnt, entweder Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte und Beiträge für die von ihnen erbrachten Leistungen erheben. Während die privatrechtlichen Entgelte aufgrund von Verträgen festgesetzt werden und dem Zivilrecht unterfallen, dürfen öffentlich-rechtliche Abgaben (Gebühren und Beiträge) nur aufgrund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung und auf Grundlage einer Satzung erhoben werden. Diese gesetzliche Ermächtigung wurde durch das Kommunalabgabengesetz geschaffen. Nachfolgend sollen die Rechtsgrundlagen für die einzelnen Abgaben kurz erläutert werden.

Benutzungsgebühren/privatrechtliche Entgelte, Beiträge und Kostenersatz

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Benutzungsgebühren und Beiträgen sind die §§ 1 und 2 KAG, worin den Aufgabenträgern die Ermächtigung erteilt wird, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben (§ 1 KAG). In § 2 KAG wird festgelegt, dass die Kommunalabgaben nur auf Grundlage einer Satzung erhoben werden dürfen. An eine solche Abgabensatzung werden ganz bestimmte Anforderungen hinsichtlich

ihres Mindestinhaltes gestellt. So muss die Satzung den Kreis der Abgabenschuldner und den die Abgabe begründenden Tatbestand (Gebühren- bzw. Beitragstatbestand) angeben. Weiterhin müssen der Maßstab und der Satz der Abgabe (Gebühren- oder Beitragssatz je Maßstabseinheit) sowie der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit in der Satzung enthalten sein. Der Zeitpunkt der Fälligkeit muss in der Satzung ausdrücklich benannt werden, z.B. durch eine konkrete Datumsangabe oder durch Angabe eines Zeitraums (z.B. 14 Tage) nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides. Die Bestimmung des Fälligkeitszeitpunktes darf also nicht der bescheiderteilenden Stelle überlassen bleiben.

Die Rechtsgrundlage für die Kalkulation und Festsetzung von **Benutzungsgebühren** sind neben den genannten §§ 1 und 2 KAG die §§ 4 und 6 KAG. Die Benutzungsgebühren werden danach als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen erhoben (§ 4 Abs. 2 KAG). Die Erhebung der Benutzungsgebühren ist den Aufgabenträgern nicht freigestellt. Vielmehr legt schon die Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 75 GO) fest, dass die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten zu beschaffen hat. Erst nachrangig dürfen Steuern für die Aufgaben der Gemeinden verwendet werden. Darüber hinaus schreibt das Kommunalabgabengesetz vor, dass bei Einrichtungen, die dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, hierzu gehört die Abwasserentsorgung, Benutzungsgebühren zu erheben sind. Statt Benutzungsgebühren können aber, wie schon erwähnt, auch **privatrechtliche Entgelte** festgesetzt werden. Für diese gelten dann hinsichtlich der Kalkulation die gleichen Grundsätze wie sie weiter unten für die Benutzungsgebühren dargestellt werden.

Anschlussbeiträge finden ihre Rechtsgrundlage in § 8 des Kommunalabgabengesetzes. Sie stellen Geldleistungen dar, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen. Nicht über Beiträge abgedeckt werden dürfen dagegen die laufende Unterhaltung und die Instandsetzung solcher Einrichtungen und Anlagen. Die daraus entstehenden Kosten fließen vielmehr in die Benutzungsgebühren ein.

Die Erhebung eines Kanalanschlussbeitrages ist den Aufgabenträgern, im Gegensatz zu der Erhebung von Entgelte für die Benutzung der Abwasserentsorgungseinrichtung, grundsätzlich freigestellt. Es können sich allerdings bestimmte Konstellationen ergeben, die zu einer Erhebungspflicht von Beiträgen führen kann. Dieser Sonderfall soll hier aber nicht behandelt werden. Der Aufgabenträger kann in der Regel also selbst entscheiden, ob ein Beitrag erhoben wird oder nicht. Der Verzicht auf eine Beitragserhebung hat allerdings unmittelbare negative Auswirkungen sowohl auf die Benutzungsgebühren als auch auf die Leistungsfähigkeit des Aufgabenträgers. Denn die nicht über Beiträge finanzierten Investitionen müssen entweder über eigene Mittel des Aufgabenträgers, in der Regel aber durch die Aufnahme von Krediten abgedeckt werden. Dies führt zu einem dazu, dass diese Mittel nicht für andere Projekte zur Verfügung stehen und wünschenswerte Maßnahmen zurückgestellt werden müssen. Zum anderen führt die Kreditaufnahme zu einer Erhöhung der Benutzungsgebühren, weil sich die fehlenden Beiträge bei der Verzinsung und Abschreibung des Anlagevermögens kosten erhöhend auswirken. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist deshalb die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen ein wesentlicher Faktor zur Sicherstellung niedriger Benutzungsgebühren.

Der **Kostenersatz** für den Haus- und Grundstücksanschluss findet seine Rechtsgrundlage in § 10 KAG. Auch er darf (wie Gebühren und Beiträge) gemäß § 2 Abs. 1 des KAG nur aufgrund einer Satzung erhoben werden, die ihrerseits den angesprochenen Mindestinhalt aufweisen muss. Die Erhebung des Kostenersatzes setzt voraus, dass ein bestimmter Teil des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses, der nach dem Satzungswerk nicht zu der öffentlichen Entsorgungsanlage gehört, vom Aufgabenträger hergestellt wird. Nur für diese Kosten kann der Aufgabenträger Kostenersatz geltend machen.

Kostendeckungsgebot, Kostenüberschreitungsverbot

Ein wesentlicher Grundsatz bei der Entgeltkalkulation ist, dass diese kostendeckend sein muss. Das bedeutet, die Einnahmen einer Abrechnungsperiode – in der Regel das Kalenderjahr – müssen die Kosten für den Betrieb der Abwasserentsorgungsein-

richtung decken. Gleichzeitig besteht aber auch ein Kostenüberschreitungsverbot. Es dürfen also nicht mehr Einnahmen erzielt werden als zur Abdeckung der Betriebskosten erforderlich sind. Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, ob Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Der gelegentlich zu hörende Vorwurf, dass sich die Aufgabenträger mit den Abwasserentgelten zusätzliche Einnahmequellen erschließen, ist aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen nicht haltbar. (Die Realität im Land Brandenburg sieht sogar so aus, dass in vielen Verbänden keine kostendeckenden Gebühren erhoben werden, sondern aus Zumutbarkeitsgesichtspunkten durch die Verbandsversammlungen dem Verbraucher Preise weit unter der betriebswirtschaftlich notwendigen Höhe in Rechnung gestellt werden.) Unbeabsichtigte Kostenunter- oder -überdeckungen wirken sich aber nicht aus. Weil bei den im voraus zu kalkulierenden Benutzungsgebühren in einem nicht geringen Umfang mit Schätzungen sowohl bei den voraussichtlichen Kosten als auch bei den wahrscheinlichen Abwassermengen gearbeitet werden muss, toleriert die Rechtsprechung geringfügige Kostenüberschreitungen bis zu einem gewissen Grade. Die Problematik der prognosebedingten Kostenunter- oder Kostenüberdeckung wurde mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes am 17. März 1999 aufgegriffen. Die Aufgabenträger sind nunmehr verpflichtet, Kostenüberdeckung gebührenmildernd zu berücksichtigen. Kostenunterdeckungen können sie spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgleichen; eine Verpflichtung besteht hierzu allerdings nicht.

Kosten-/Leistungsverhältnis (Äquivalenzprinzip)

Die Benutzungsgebühr ist eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung (§ 4 Abs. 2 KAG), sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Inanspruchnahme der Einrichtung stehen (§ 6 Abs. 3 KAG). Entsprechend diesen Grundsätzen (das sogenannte Äquivalenzprinzip) richtet sich die Höhe der Gebühr nach Art und Umfang der konkreten Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungseinrichtung. Das genaue Maß der Inanspruchnahme (Wirklichkeitsmaßstab) kann in bestimmten Fällen jedoch nur unter schwierigen oder wirtschaftlich nicht vertretbaren Bedingungen festgestellt werden. So zum Beispiel auch bei der Abwasserentsorgung. Für eine genaue

Feststellung der in die Kanalisation eingeleiteten oder aus den abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen entnommenen Abwässer und Fäkalschlämme müssten auf jedem Grundstück und in den Entsorgungsfahrzeugen entsprechende Messeinrichtungen eingebaut werden. In diesen Fällen kann bei der Gebührenbemessung auch auf einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zurückgegriffen werden. Dies erfolgt bei der Abwasserentsorgung in der Regel durch die Zugrundelegung des sogenannten Frischwassermaßstabes (s. auch unter "Typische Bemessungsgrößen für die Benutzungsgebühren"). Die Aufgabenträger haben bei der Wahl des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes einen gewissen Ermessensspielraum. Die Gerichte urteilen hierzu regelmäßig, dass der Ortsgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Maßstabes nicht verpflichtet sei, den jeweils zweckmäßigsten, vernünftigsten, gerechtesten und der Wirklichkeit am nächsten kommenden Maßstab anzuwenden zu müssen. Vielmehr darf der Ortsgesetzgeber die besonderen örtlichen Verhältnisse und Gründe der Praktikabilität berücksichtigen. Dies darf jedoch nicht zu einem Missverhältnis zwischen den Benutzungsgebühren und den erbrachten Leistungen führen.

Wie werden Benutzungsgebühren und Beiträge berechnet ?

Typische Bemessungsgrößen für die Benutzungsgebühren/ privatrechtlichen Entgelte

Der Gebührenbescheid muss ausreichend Angaben enthalten, die der Gebührenschuldner benötigt, um die Rechtmäßigkeit der Forderung und ihre Berechnung nachzuprüfen. Dazu gehört in jedem Fall die **Bemessungsgrundlage**.

So kann z.B. in einer Satzung die Regelung enthalten sein, dass eine "Grundgebühr je Haushalt, Gewerbebetrieb sowie sonstige selbständige Einrichtung in Höhe von DM erhoben" wird. Im Falle einer Erhebung einer Grundgebühr müsste sich dies somit als Ansatz im Gebührenbescheid wiederfinden.

In den Satzungen wird eine sogenannte Leistungsgebühr (ggf. auch Entsorgungsgebühr oder Mengengebühr) enthalten sein, die das Abwasser nach DM je m³ bemisst. Dabei wird nach den Regelungen in der

überwiegenden Zahl der Satzungen für das Abwasser kein eigenständiger Zähler installiert, sondern nach dem sogenannten Frischwassermaßstab gerechnet. Das bedeutet, dass die vom Gebührenpflichtigen bezogene und durch den Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge als rechnerischer Ansatz für die Berechnung der Abwassermenge gilt. Es wird nämlich allgemein davon ausgegangen, dass das aus Leitungen bezogene Frischwasser in vollem Umfang in die Kanalisation fließt. Eine Vielzahl von Satzungen sieht vor, dass auf Kosten des Gebührenpflichtigen ein gesonderter Wasserzähler eingebaut werden kann, wenn z.B. eine nicht unerhebliche Menge des Frischwassers nicht in die Kanalisation, sondern in den Garten zur Bewässerung fließt. Entsprechend müssten sich diese unterschiedlichen Ansätze im Gebührenbescheid wiederfinden. Dieser Frischwassermaßstab ist gerichtlich anerkannt und kann im übrigen auch bei der Entsorgung aus abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen Anwendung finden.

Typische Bemessungsgrößen für den Kanalanschlussbeitrag

Wie bei Gebühren, so muss auch beim Kanalanschlussbeitrag die entsprechende Bemessungsgröße (der sog. "Beitragsverteilungsmaßstab") in der Satzung geregelt sein. Die Rechtsprechung hat eine Reihe von Maßstäben und Maßstabsvarianten für zulässig erklärt, die z.T. sehr unterschiedlich sind, aber alle gemein haben, dass sie **grundstücksbezogen** sein müssen. Andere Maßstäbe (so z.B. die Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, der Abwasseranfall etc.) sind unzulässig.

Folgende grobe Unterscheidung der Beitragsmaßstäbe ist möglich:

⇒ **Einfache Beitragsmaßstäbe** dürfen nach der Rechtsprechung nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Flächenzuschnitte und Bebauungsverhältnisse der Grundstücke im Gemeinde- bzw. Zweckverbandsgebiet weitgehend gleich sind, da eventuelle Unterschiedlichkeiten der Grundstücke bei diesen Maßstäben keine Berücksichtigung finden. Ein Beispiel für einen einfachen Beitragsmaßstab wäre die Bemessung des Beitrages nach der Frontlänge des Grundstückes (sog. "Frontmetermaßstab"), d.h. die Multiplikation der Länge der an die Straße grenzenden Grundstücksseite in Metern mit dem in der Beitragsatzung

geregelt Beitragssatz in DM/m. Solche homogenen Grundstücksverhältnisse sind in Brandenburg jedoch kaum anzutreffen, weswegen die Anwendung der einfachen Beitragsmaßstäbe rein faktisch kaum zum Tragen kommen wird.

⇒ **Qualifizierte Beitragsmaßstäbe** kennzeichnen sich dadurch, dass sie die bestehenden unterschiedlichen Grundstückszuschnitte bzw. -größen ebenso bei der Beitragsberechnung berücksichtigen wie die unterschiedliche Bebauung bzw. Bebaubarkeit der Grundstücke. Es existieren sehr unterschiedliche qualifizierte Beitragsmaßstäbe. Am weitesten verbreitet ist jedoch der sog. "Vollgeschoßmaßstab", bei dem die Grundstücksfläche mit der Anzahl Vollgeschosse (durch Multiplikation mit einem von der Anzahl der Vollgeschosse abhängigen Faktor oder durch einen Prozentsatz) gewichtet wird. Die auf diese Weise errechnete "beitragsfähige Grundstücksfläche" wird dann mit dem in der Satzung festgelegten Beitragssatz in DM/m² multipliziert.

Kosten für den Haus- und Grundstücksanschluss

Sofern ein Kostenersatz nach § 10 KAG für den von der Gemeinde bzw. dem Zweckverband hergestellten (privaten) Teil des Haus- und Grundstücksanschlusses erhoben werden soll, bestehen für dessen Bemessung zwei Möglichkeiten:

⇒ Bei der **Bemessung nach tatsächlichen Kosten** rechnet die Gemeinde bzw. der Zweckverband gegenüber dem Grundstückseigentümer die konkreten Kosten für diesen Haus- und Grundstücksanschluss (ggf. durch Vorlage von Unternehmerrechnungen) ab und fordert diesen Betrag durch Bescheid ein.

⇒ Bei der **Bemessung nach Einheitsätzen** kann die Gemeinde bzw. der Zweckverband in seiner Satzung "Durchschnittswerte" für die Herstellung eines Haus- und Grundstückanschlusses gleicher Art und gleichen Umfanges festlegen und diese Beträge durch Bescheid einfordern. Es reicht allerdings kein Pauschalsatz für den gesamten Haus- und Grundstücksanschluss. Es wäre jedoch möglich und richtig, z.B. einen Einheitssatz für den laufenden Meter Anschlussleitung und einen Einheitssatz für den Prüf-/Revisionsschacht zu schaffen. Die Art der Bemessung des Kostenersatzes muss in der Satzung geregelt sein.

Wer zahlt die Benutzungsgebühren, Beiträge und Kostenersatzleistungen ?

Zahlungspflichtige bei den Gebühren

Als **Gebührensschuldner** herangezogen werden kann jeder, der von der gemeindlichen Leistung einen Vorteil hat; deshalb wird gelegentlich auch vom "Vorteilsprinzip" gesprochen. Diese potentiellen "Vorteilsnehmer" – das sind in erster Linie die Abwassererzeuger selbst – sind in der Abwassergebührensatzung der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes zu bestimmen und müssen aus dem Bescheid exakt hervorgehen. Ein Fehlen dieser Angabe führt zu einem so schwerwiegenden Mangel, dass der Bescheid als nichtig anzusehen ist. Gegenüber Gesamtschuldner - das sind Gebührenpflichtige, die für dieselbe Gebührenschuld haften - kann der Bescheid in zusammengefaßter Form erlassen werden. In bestimmten Fällen - beispielsweise bei Eheleuten oder Erben - ist es zulässig, den Bescheid in einer Ausfertigung an eine Adresse zu übermitteln. Er muss jedoch deutlich zu erkennen geben, ob die genannten Schuldner als Gesamtschuldner oder Teilschuldner herangezogen werden. Nicht zulässig ist es jedoch, dass ein Gebührenbescheid an "die Wohnungseigentümergeinschaft zu Händen des Verwalters" gerichtet wird, weil die Wohnungseigentümergeinschaft nicht rechtsfähig ist.

Bei öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich personenbezogene Leistungen erbringen, ist **Gebührensschuldner derjenige, der an dem Austauschverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung unmittelbar beteiligt ist**. Erbringt eine öffentliche Einrichtung grundstücksbezogene Leistungen, wie dies typischerweise bei den öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtungen der Fall ist, kommt der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner auch dann in Betracht, wenn er das angeschlossene Grundstück nicht selbst nutzt, sondern dieses vermietet oder verpachtet hat. Auch in diesen Fällen nimmt der Grundstückseigentümer eine Leistung der öffentlichen Einrichtung in Anspruch, indem er sich durch sie von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung seines Grundstücks freistellen lässt. Wegen dieser befreienden Wirkung der Entsorgungsleistungen der öffentlichen Einrichtungen wird der Grundstückseigentümer als **mittelbarer**

Benutzer der öffentlichen Einrichtung angesehen.

Kommen als Gebührensschuldner sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Benutzer der öffentlichen Einrichtung in Betracht, steht der Gemeinde bzw. dem Zweckverband bei der Bestimmung des Gebührenschuldners ein Auswahlermessen zu, das mangels sonstiger gesetzlicher Einschränkungen im wesentlichen nur durch das auf Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes beruhende Willkürverbot begrenzt ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird es daher grundsätzlich auch gerichtlich nicht beanstandet, wenn in der Satzung nur die Grundstückseigentümer und die ihnen gleichstehenden dinglich Berechtigten als Gebührensschuldner bestimmt werden. Hierbei ist die Gemeinde bzw. der Zweckverband nicht verpflichtet, eine den Grundstückseigentümer entlastende Regelung für den Fall vorzusehen, dass die Abwälzung der Benutzungsgebühren auf die Mieter oder Pächter aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen scheitert.

Zahlungspflichtige bei den Beiträgen und den Kostenersatzleistungen

Wer den Beitrag zu zahlen hat, ist bereits in § 8 Abs. 2 KAG ausdrücklich geregelt und muss auch in der Beitragssatzung nochmals genauso aufgeführt sein. Danach ist grundsätzlich der **Eigentümer** des jeweiligen an die Abwasserentsorgungseinrichtung anschließbaren Grundstückes beitragspflichtig. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so hat nicht der Grundstückseigentümer, sondern der **Erbbauberechtigte** den Beitrag zu entrichten. Der Eigentümer kann hier selbst dann nicht von der Gemeinde bzw. dem Zweckverband herangezogen werden, wenn der Erbbauberechtigte nicht zur Zahlung imstande ist.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (dies sind - stark vereinfacht - zumeist diejenigen Rechtsverhältnisse, in denen ein aus DDR-Zeiten herrührendes Nutzungsrecht an einem Grundstück besteht und der Nutzer ein in seinem Eigentum stehendes Gebäude zu Wohnzwecken errichtet hat), so ist der **Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes** anstatt des Grundstückseigentümers beitragspflichtig. Allerdings kann der Nutzer nur herangezogen werden, wenn er zuvor von seinem Wahlrecht auf Kauf des Grundstückes oder auf Einräumung eines

Erbbaurechtes Gebrauch gemacht hat und der Grundstückseigentümer dieser Wahlrechtsausübung nicht widersprochen hat. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, verbleibt es bei der Zahlungspflicht des Grundstückseigentümers.

Die **Kostenerstattung** für den Haus- und Grundstücksanschluss nach § 10 KAG kann ebenfalls nur vom Eigentümer, Erbbauberechtigten bzw. Nutzer nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz erhoben werden. Insoweit sind der Kreis der Beitragspflichtigen und der Kreis der Kostenerstattungspflichtigen deckungsgleich.

Was ist noch zu beachten ?

Funktion der Grundgebühren

Die Gemeinden bzw. Zweckverbände sind - wie oben bereits dargestellt - berechtigt, die im Kommunalabgabengesetz als Benutzungsgebühr bezeichnete öffentliche Abgabe in geteilter Form als Grundgebühr und als Leistungs- oder Mengengebühr zu erheben.

Die Funktion der **Grundgebühr** liegt darin, jene Kosten abzudecken, die bei der Abwasserentsorgungseinrichtung unabhängig davon entstehen, in welchem Umfang eine Einrichtung tatsächlich genutzt wird. Es könnte nun argumentiert werden, dass diejenigen, die viel Abwasser produzieren und demgemäß die Abwasserentsorgungseinrichtung im Verhältnis zu anderen stärker in Anspruch nehmen, auch stärker an den Kosten beteiligt werden sollen. Was die stärkere Beanspruchung betrifft, also die mit zunehmendem Abwasseranfall steigenden Kosten, so werden die betreffenden Nutzer über das mit dem Verbrauch steigende Leistungsentgelt tatsächlich höher belastet. Die Grundgebühr aber dient dazu, die Kosten abzudecken, die allein durch das Vorhalten der Abwasserentsorgungseinrichtung entstehen (Vorhaltekosten). Dazu gehören neben der zentralen Kläranlage auch weitere technische Einrichtungen sowie Entsorgungsfahrzeuge (z.B. für die Grubenentleerung). Und diese Vorhaltung der Einrichtung kommt zunächst allen Nutzern gleichermaßen zugute.

Da der Aufgabenträger im Regelfall nicht voraussehen kann, in welchem Umfang der einzelne die Einrichtung tatsächlich nutzt, muss er seine Entsorgungskapazitäten auf den geschätzten Höchstwert der möglichen

Inanspruchnahme ausrichten. Dies rechtfertigt grundsätzlich auch die einheitliche Grundgebühr für alle Nutzer. In den Fällen allerdings, in denen vorhersehbar ist, dass die Abwasserentsorgungseinrichtung stärker in Anspruch genommen wird, die Vorhalteleistungen also von vornherein höher zu bewerten sind, ist auch eine höhere Grundgebühr gerechtfertigt und unter gewissen Umständen auch geboten. Aus diesem Grunde werden in der Regel unterschiedliche Grundgebühren bei Ein- und Mehrfamilienhäusern und bei gewerblichen Einleitern erhoben.

Diese Grundgebühr kann nicht willkürlich festgesetzt werden, sie unterliegt rechnerisch überprüfbaren Beschränkungen. So wurde bereits gerichtlich entschieden, dass das Aufkommen aus der Grundgebühr höchstens die festen Kosten der Einrichtung decken darf, während die variablen Kosten durch die Leistungs- oder Arbeitsgebühr abzudecken sind. Die Höhe der Grundgebühr hängt somit in starkem Maße vom Umfang der den Fixkosten zurechenbaren Betriebskosten ab; diese Fixkosten können im Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung nach herrschenden Erfahrungen 60 Prozent und mehr ausmachen.

Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Grundgebühr zwar verbrauchsunabhängig, aber dennoch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu bemessen ist, der sich an Art und Umfang der aus der Leistungs- und Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung (z.B. Anzahl der Wohnungen oder Zahl der Bewohner auf dem Grundstück) als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität orientiert.

Die Erhebung der Grundgebühr ist nicht davon abhängig, dass im Einzelfall auch eine variable Gebühr entstanden ist; d.h., ein Entsorgungspflichtiger hat auch dann die Grundgebühr zu zahlen hat, wenn im Einzelfall Abwasser nicht entstanden ist (z.B. durch urlaubsbedingte Abwesenheit oder Wehrdienst).

Funktion der Vorausleistungen im Bereich der Kanalanschlussbeiträge

Nach § 8 Abs. 8 KAG ist die Gemeinde bzw. der Zweckverband berechtigt, sog. Vorausleistungen auf den Kanalanschlussbeitrag zu erheben, welche später mit dem endgültig zu zahlenden Kanalanschlussbeitrag zu verrechnen sind. Diese Vorausleistungen

können erhoben werden, sobald nach außen sichtbar mit dem Bau der Abwasserentsorgungsanlage (z.B. Baubeginn des Klärwerkes) begonnen worden ist. Die Berechnung der Vorausleistung erfolgt anhand der gleichen Kriterien (gleicher Bemessungsmaßstab), wie die spätere Berechnung des Kanalanschlussbeitrages, ist jedoch entweder in der Satzung oder aber durch Beschluss der Gemeindevertretung/Zweckverbandsversammlung auf einen bestimmten Prozentsatz der zukünftigen Beitragsschuld begrenzt.

Die Möglichkeit der Erhebung von Vorausleistungen soll die Gemeinden bzw. Zweckverbände in die Lage versetzen, nicht die gesamte Investition über Kredite finanzieren zu müssen. Dies hat letztlich auch für die Bürger einen kostensenkenden Effekt, da

die Zinslast, die der Verband zu tragen hat, dadurch geringer wird und somit auch die Benutzungsgebühren geringer ausfallen, als bei einer zu 100 Prozent über Kredite anschubfinanzierten Abwasserentsorgungsanlage. Durch die Pflicht, die gezahlte Vorausleistungen mit dem später erhobenen Kanalanschlussbeitrag zu verrechnen, entstehen auch keine sonstigen finanziellen Mehrbelastungen beim Bürger. Sofern die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden ist, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung jährlich zu verzinsen. Der Rückzahlungs- und Verzinsungsanspruch ist mit Änderung des Kommunalabgabensetzes vom März 1999 erstmals möglich geworden.

Welche Möglichkeiten zur Information gibt es?

Es besteht für Gebührenpflichtige die Möglichkeit, die Angemessenheit der Höhe der eingeforderten Abwassergebühr und des Beitrages selbst zu überprüfen. Jeder Bürger hat das Recht, bei dem für sein Wohngebiet zuständigen Aufgabenträger die Unterlagen über die Kalkulation der Gebühren und Beiträge einzusehen und die Kalkulation nachzuvollziehen. Ist er der Ansicht, die Gebühr oder der Beitrag sei nicht korrekt bemessen worden, so hat er das Recht, gegen den Gebühren- oder Beitragsbescheid Widerspruch einzulegen und, bei einer ablehnenden Widerspruchsentscheidung, auch die gerichtliche Kontrolle des Bescheides zu veranlassen.

Viele Aufgabenträger haben die Bürger in ihrem Gebiet auch bereits durch Informationsbroschüren über ihr Einsichtsrecht und über die Grundsätze der Gebührenerhebung aufgeklärt. Weitergehende Informationsrechte bzw. -pflichten der Aufgabenträger bestehen nicht. Insbesondere kann ein Aufgabenträger nicht dazu verpflichtet werden, seine Gebührenkalkulation in

einem allgemein zugänglichen Medium zu veröffentlichen.

Jeder Bürger hat zudem die Möglichkeit, an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Verbandsversammlung und an den beratenden Ausschüssen der Gemeinde oder des Verbandes teilzunehmen. Prinzipiell sind diese Sitzungen öffentlich. Schließlich ist es auch möglich, sich gem. § 50 Abs. 7 GO als sachkundiger Einwohner in einen beratenden Ausschuss der Gemeinde oder des Verbandes berufen zu lassen, sofern Ausschüsse installiert wurden und eine solche Berufung vorgesehen ist. Die Berufung sachkundiger Bürger in den Verbandsvorstand ist nunmehr nach der Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg im März 1999 möglich geworden (vgl. § 16a Abs. 2 GKG). Auf diesem Wege kann die Entscheidungsfindung im Hinblick auf das Stimmverhalten in der Gemeindevertretung oder Verbandsversammlung beeinflusst werden. Allerdings hat der sachkundige Einwohner als beratendes Mitglied kein Stimmrecht im Ausschuss bzw. im Verbandsvorstand.

Abgabenbescheid angefochten – und trotzdem muss ich zahlen ?

Ist ein Gebühren-, Beitrags-, oder Kostenersatzpflichtiger (kurz: Abgabepflichtiger) der Auffassung, dass der ihm zugewandene Abgabenbescheid fehlerhaft ist, kann er ihn, wie bereits angesprochen, z.B. in Form eines **Widerspruchs** beanstanden. Es ist in diesem Fall nicht zweckmäßig, die vermeintlichen Mängel des Abgabenbescheides den Kommunalaufsichtsbehörden (Landrat, Ministerium des Innern) darzustellen; diese sind bei Selbstverwaltungsangelegenheiten, wie z.B. der Abwasserbeseitigung, regelmäßig nicht für die Bearbeitung von Widersprüchen zuständig. Der richtige Adressat ergibt sich vielmehr aus der Rechtsbehelfsbelehrung. Dort ist schriftlich oder zur Niederschrift der entsprechende Widerspruch einzureichen.

Versäumt es ein Abgabepflichtiger, seinen Widerspruch "zur rechten Zeit am rechten Ort" zu erheben, dann kann sogar ein möglicherweise rechtswidriger Bescheid bestandskräftig werden und die Zahlungspflicht auslösen. Es können dann nur sehr gute Gründe und ein Antrag auf "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" unter Umständen zu einer erneuten Prüfung des Bescheides führen.

Die Erhebung des Widerspruchs entbindet den Abgabepflichtigen nach den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung nicht von der Zahlung der Abgabe. Soweit der Bescheid nachweislich oder offensichtlich erhebliche Mängel hat, kann der Abgabepflichtige im Rahmen des Widerspruchs einen "Antrag auf Aussetzung der Vollziehung" stellen. Das bedeutet für den Gebührenpflichtigen, dass die Gemeinde bzw. der Zweckverband kurzfristig die Zahlungsverpflichtung überprüfen muss. Die Überprüfung und Feststellung der Zahlungsverpflichtung kann die Gemeinde dann unabhängig von der Prüfung des Widerspruchs vornehmen.

Welche Zahlungserleichterungen gibt es ?

Der Widerspruch und der vorgenannte "Antrag auf Aussetzung der Vollziehung" kann nicht damit begründet werden, dass der Abgabepflichtige seiner Zahlungsverpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen nicht nachkommen kann. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber die sogenannten "Billigkeitsentscheidungen" vorgesehen. Für den Abgabepflichtigen bedeutet das, dass er z.B. einen Antrag auf Ratenzahlung stellen kann, wenn er (nachweislich) nicht in der Lage ist, die fällige Abgabe in Summe zu bezahlen. Es gibt auch die Möglichkeit,

hinsichtlich des Zahlungszeitpunktes einen Aufschub zu beantragen. Für diese beiden vorgenannten Formen der Stundung aus Billigkeitsgründen ist die Gemeinde bzw. der Zweckverband jedoch grundsätzlich verpflichtet, Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat zu erheben.

In sehr seltenen Fällen kann es vorkommen, dass der Aufgabenträger auf die Beitreibung einer gerechtfertigten bzw. rechtskräftigen Abgabe oder eines Teils davon zeitweilig oder endgültig verzichten muss, weil der Abgabepflichtige auf längere Sicht bzw. auf Dauer zahlungsunfähig ist; dann spricht man von einer Niederschlagung bzw. dem Erlass der Forderung. Auf eine solche Entscheidung hat der Gebührenpflichtige jedoch keinen Rechtsanspruch.

Welche Zuständigkeiten hat die Kommunalaufsicht?

Die Rechtmäßigkeitskontrolle des Satzungswerkes der Gemeinden, Ämter und Zweckverbände, die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wahrnehmen, wird in der Regel durch den Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde gewährleistet (vgl. § 121 Abs. 1 GO, § 12 Abs. 2 AmtsO, § 27 Abs. 1 GKG).

Die Gründungssatzung eines Zweckverbandes sowie bestimmte in § 20 GKG festgelegte Änderungen der Verbandssatzung bedürfen z.B. der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde darf die Gründungssatzung oder genehmigungspflichtige Satzungsänderungen nur genehmigen, wenn sie diese auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. Entspricht die zu genehmigende Satzung nicht den Rechtmäßigkeitsanforderungen, so kann die Aufsichtsbehörde die Satzung entweder mit der Maßgabe genehmigen, dass diese entsprechend den Vorgaben der Genehmigungsbehörde geändert wird oder sie muss die Genehmigung verweigern.

Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sowie sämtliche übrigen Satzungen, wie z.B. die Gebühren- und Beitragssatzungen oder die den Anschluss- und Benutzungszwang regelnde Entwässerungssatzung, müssen die Zweckverbände dem Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde lediglich anzeigen. Auch in diesem Fall dient die Anzeige dazu, dass die Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vorschriften überprüft. Stellt sie bei der Überprüfung einer vorgelegten Satzung fest, dass diese fehlerhaft ist, so wirkt sie durch aufsichtsrechtliche Mittel darauf hin, dass die Satzung entsprechend geändert wird.

Die Gemeinden und Ämter sind hingegen nur zur Anzeige ihrer Hauptsatzungen wie auch der sonstigen Satzungen gegenüber dem Landrat als zuständiger Kommunalaufsicht verpflichtet. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

Das kommunalrechtliche Prüfungsrecht umfasst jedoch nur rechtliche Aspekte. Zweckmäßigkeitserwägungen (z.B., ob die von einem Verband gewählte Form der Entsorgung sinnvoll erscheint) sind der Kommunalaufsichtsbehörde mit Blick auf die grundgesetzlich geschützte kommunale Selbstverwaltung verwehrt.

Maßnahmen des Landes zur Sicherung der Tätigkeit der Zweckverbände

Eine kurze Rückschau

Die Mehrzahl der 80 Abwasserzweckverbände im Land Brandenburg hat mit existenziellen Problemen rechtlicher und wirtschaftlicher Art zu kämpfen. Sie beruhen weitestgehend auf Entscheidungen und Verhaltensweisen, die sich vor allem auf die Gründungsjahre der Verbände bis etwa 1993/94 zurückverfolgen lassen. In dieser Phase wurden Rechtsvorschriften - insbesondere das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - nicht ausreichend beachtet. So enthielten Verbandssatzungen keine konkreten Aussagen darüber, wie die Mitgliedsgemeinden zur Finanzierung des Verbandes über den sog. Umlagemaßstab beizutragen haben. Vielfach hatten sich auch Vertreter von Gemeinden an der Gründungssitzung des Verbandes beteiligt, obgleich sie nicht zur Abstimmung über die Gründung berechtigt waren.

Im Zuge erfolgter Klagen von Bürgern gegen die von den Zweckverbänden erlassenen Gebühren- und Beitragsbescheide wurden diese Gesetzesverstöße durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, insbesondere des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) des Landes Brandenburg in Frankfurt (Oder), geahndet. Die gerichtlichen Entscheidungen hatten zur Folge, dass die Existenz von fast 90 Prozent der Abwasserzweckverbände in Frage gestellt wurde. Neben den rechtlichen Mängeln bei den Verbandsgründungen wurden gerade in den ersten Verbandsjahren Investitionsentscheidungen getroffen und umgesetzt, die auf Annahmen beruhten, die von der wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung im Land Brandenburg überholt wurden. Zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung war nicht in jedem Fall erkennbar, dass die Annahmen die reale Entwicklung nicht widerspiegeln. Im

Ergebnis führte dies zu einer finanziellen Belastung der Verbände, die sie heute nicht allein bewältigen können.

Rechtliche Maßnahmen im Einzelnen

Um den rechtlichen und wirtschaftlichen Erosionsprozeß der Verbände zu beenden, der die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und die Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Ebene sowie den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet, hat das Land sowohl rechtliche als auch finanzielle Maßnahmen zur Stabilisierung der Abwasserzweckverbände ergriffen. Zur rechtlichen Stabilisierung der Verbände sowie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die kommunale Daseinsvorsorge wurden folgende Gesetze vom Landtag verabschiedet:

1. Gesetz zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit von Zweckverbänden (Zweckverbandssicherungsgesetz - ZwVerbSG) vom 4. Dezember 1996
2. Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (Stabilisierungsgesetz) vom 6. Juli 1998
3. Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 17. März 1999

Zweckverbandssicherungsgesetz

Das Zweckverbandssicherungsgesetz zielte auf die Heilung formeller Rechtsfehler von Verbandssatzungen ab. Hierunter sind z.B.

- ⇒ Verstöße gegen die Vertretungsberechtigung,
- ⇒ Form- und Verfahrensfehler bei der Vereinbarung der Verbandssatzung zur Bildung eines Zweckverbandes,
- ⇒ Form- und Verfahrensfehler beim Beitritt oder Ausschneiden von Verbandsmitgliedern und
- ⇒ die Verletzung von Bekanntmachungsvorschriften

zu verstehen.

Angesichts der Rechtsprechung des OVG Frankfurt (Oder) hat sich dieses Gesetz, das auf die Heilung materieller Rechtsmängel, z.B. unzureichende oder fehlende Festlegung eines Umlagemaßstabes, wegen der damit verbundenen Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung bewusst verzichtete, als unzureichend erwiesen. Das Gericht kam in seinen Urteilen aus dem Jahre 1997 zu dem Ergebnis, dass die zu behandelnden Verbandssatzungen derartige Rechtsverstöße gegen das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg aufwiesen, dass von einer rechtswirksamen Gründung der Zweckverbände nicht ausgegangen werden könne.

Stabilisierungsgesetz

Nach Einschätzung der Landesregierung dürften Rechtsverstöße materieller Art bei über 90 % der Zweckverbände im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung vorgelegen haben. Folglich war der Bestand und im Zuge dessen die Arbeitsfähigkeit der Verbände nicht mehr gewährleistet. Es musste somit schnellstens Rechtssicherheit für die gegenwärtige und zukünftige Tätigkeit der Verbände geschaffen werden. Dieses Ziel soll das Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 6. Juli 1998 gewährleisten. Mit dem Gesetz werden daher schwerpunktmäßig die materiellen Fehler der Verbandssatzungen geheilt, so dass von einer rechtswirksamen Gründung und einem Fortbestehen der Verbände ausgegangen werden kann. Zu diesem Zweck sind die Landräte als zuständige Aufsichtsbehörden, verpflichtet, den Gründungs- und weiteren Verlauf der Verbände und damit die Verbandssatzung und ihre Änderungen rechtlich zu prüfen und erforderliche Korrekturen in einem förmlichen Feststellungsverfahren vorzunehmen.

Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg

Um für eine rechtmäßige, kostengünstige sowie für den Bürger transparente kommunale Abwasserentsorgung zu sorgen, waren auch nach dem In-Kraft-Treten des Stabilisierungsgesetzes weitere Rechtsänderungen

erforderlich. Den nächsten Schritt bildete daher das Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg. Es wurde von der Landesregierung im Dezember 1998 in den Landtag eingebracht und dort am 17. März 1999 beschlossen.

Die mit diesem Gesetz in Kraft getretenen Rechtsänderungen sollen die organisatorischen und strukturellen Defizite in der Aufgabenwahrnehmung der Zweckverbände beheben, die Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Aufgabenträger steigern sowie die Rechte der Nutzer öffentlicher Einrichtungen stärken. So wird der Zusammenschluß von Zweckverbänden zur Bildung größerer und leistungsfähigerer Strukturen erleichtert. Die Auseinandersetzung infolge eines Austritts von Gemeinden aus Zweckverbänden sowie die Abwicklung (Auflösung) von Zweckverbänden werden klarer geregelt. Ferner wird im Gegensatz zur vorherigen Gesetzeslage die Aufgabenzuständigkeit zwischen den Organen eines Zweckverbandes - Verbandsversammlung, Verbandsvorsteher, ggf. Verbandsvorstand - eindeutig abgegrenzt. Es ist nunmehr ein Katalog von Aufgaben vorgegeben, die ausschließlich der Verbandsversammlung obliegen (z.B. Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen, Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben, Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Kreditaufnahme).

Mit der Rechtsänderung ist jetzt auch festgelegt worden, aus welchem Personenkreis die Verbandsversammlung den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher wählen muss, sofern der Zweckverband Aufgaben wahrnimmt, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Zu diesem Personenkreis zählen die Landräte, hauptamtlichen Bürgermeister und Amtsdirektoren. Es wurde klargestellt, dass unabhängig von der Anzahl der von einer Mitgliedsgemeinde entsandten Vertreter in der Verbandsversammlung die Stimmabgabe ihrer Vertreter einheitlich zu erfolgen hat. Die Einheitlichkeit der Stimmabgabe stellt sicher, dass sich interfraktionelle Streitigkeiten aus den Gemeindevertretungen nicht in der Verbandsversammlung fortsetzen. Damit die Mitgliedsgemeinden die auf sie zukommenden jährlichen finanziellen Belastungen direkt erkennen können, reicht es nicht mehr aus, allein in der Verbandsatzung den abstrakten Umlagemaßstab

festzulegen. Vielmehr muss die Haushalts-satzung des Verbandes neben dem Gesamtumlagebedarf auch den auf die einzelne Mitgliedsgemeinde entfallenden Umlagebetrag ausweisen. Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes ist es nunmehr möglich geworden, Kostenunterdeckungen aus Vorjahren in die Gebührenkalkulation einzubeziehen. Gleichzeitig werden die Verbände aber auch verpflichtet, Kostenüberdeckungen aus Vorjahren den Nutzern der Abwassereinrichtung gutzuschreiben. Weiterhin wurden gesetzliche Voraussetzungen definiert, unter denen es den Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung gestattet ist, eine tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücksfläche in ihren Beitrags-satzungen vorzunehmen. Ebenfalls ist klaggestellt worden, dass die auf die Straßenentwässerung entfallenden Kosten nicht in die Gebühr für die Abwassernutzung eingerechnet werden dürfen. Denn der Vorteil, der sich aus der Straßenentwässerung ergibt, kommt in einem nicht unbe-trächtlichen Umfang der Allgemeinheit (Durchgangsverkehr) zugute. Für den Gebüh-renpflichtigen entlastend wirkt auch die Verpflichtung der Aufgabenträger, die Erstattung der Kosten für Haus- und Grund-stücksanschlüsse stärker aufwandsorientiert auszugestalten. In der Vergangenheit wur-den vielfach überhöhte pauschale Erstattungen von den Zweckverbänden verlangt.

Finanzielle Hilfen

Neben der Stabilisierung des rechtlichen Rahmens der Zweckverbände wurden und werden vom Land Finanzhilfen gewährt: Unabhängig von den nachstehenden Maß-nahmen zur Stabilisierung der für Abwasser zuständigen Aufgabenträger haben in der Vergangenheit das Umwelt- und Wirt-schaftsministerium Fördermittel für Ab-wassermaßnahmen zur Verfügung gestellt. Zwischen 1991 und 1998 bewilligte das Umweltministerium 1,32 Mrd. DM. Das Wirtschaftsministerium zahlte bis Ende 1998 rd. 109,7 Mio DM aus Mitteln der Gemein-schaftsaufgabe "Verbesserung der regiona-len Wirtschaftsstruktur" aus.

1. Richtlinie über die Gewährung von Bedarfszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden - Haushaltssicherungsfonds - vom 28. Januar 1997
2. Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur Kostenentlastung von Aufgabenträgern der Abwasser-

entsorgung - Liquiditätshilfefonds - vom 1. August 1997

3. Richtlinie über die Unterstützung von Aufgabenträgern der Abwasser-entsorgung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung - Schuldenmanage-mentfonds - vom 18. Dezember 1998

Haushaltssicherungsfonds

Aus dem Haushaltssicherungsfonds gewährte das Land den Gemeinden Zuweisungen zur Deckung von Haushaltsfehlbeträgen, die aus ihren Umlageverpflichtungen gegenüber dem Zweckverband resultierten. Aus den Umlageeinnahmen finanziert der Verband seine Ausgaben, die er nicht über andere Finanzmittel wie Beiträge, Gebühren, Kredite, Fördermittel usw. finanzieren kann. Seit 1997 stellte das Land aus dem Haushaltssicherungsfonds 27,5 Mio DM für den Abwasserbereich bereit.

Liquiditätshilfefonds

Die Mittel des Liquiditätshilfefonds kamen den Abwasserzweckverbänden unmittelbar zugute. Intention des Fonds war es, kurzfri-stig auftretende Liquiditätsengpässe der Verbände, die aus den in der Vergangenheit eingegangenen Kreditverpflichtungen - Gewährleistung des Schuldendienstes - resultierten, zu überbrücken. Von 1995 bis 1998 wurden für diesen Zweck rd. 75 Mio DM bereitgestellt.

Schuldenmanagementfonds

Die beiden genannten Programme liefen zum 31. Dezember 1998 aus. Eine Verlänge-rung erfolgte nicht, weil die Praxis gezeigte hatte, dass diese Art der Finanzhilfen die eigentlichen Ursachen der Liquiditäts-schwierigkeiten der Verbände, unabhängig davon, ob sie aus Verpflichtungen aus Kreditaufnahmen oder aus Lieferungen und Leistungen resultierten, nicht beseitigt. Der Beseitigung der strukturellen Defizite der Verbänden dient nunmehr der Schulden-managementfonds.

Mit den hier für die nächsten 10 Jahre insgesamt zur Verfügung stehenden 380 Mio DM - 38 Mio DM/Jahr - können u.a. Maß-nahmen gefördert werden, die die Nutzung der Abwasseranlagen betriebswirtschaftlich optimieren, zur Umschuldung von bestehen-den Krediten beitragen, den Zusammen-

schluss von Zweckverbänden fördern und die kaufmännische, rechtliche und technische Qualifikation des Verbandspersonals verbessern. So stehen z.B. Mittel für die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen über Investitionsmaßnahmen, für die Inauftraggabe von Gutachten zur Senkung von Betriebskosten, für den Aufbau einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung und Kostenrechnung, für die Überprüfung des Satzungswerkes sowie für die Begutachtungen von Kooperationen, Zusammenschlüssen und Beitritten weiterer Gemeinden zur Verfügung. Insbesondere können die Zweckverbände in diesem Zusammenhang auf Beratungsteams zurückgreifen, die sich aus Vertretern des Ministeriums des Innern, des Landesumweltamtes, der Investitionsbank des Landes Brandenburg und aus Wirtschaftsprüfern zusammensetzen. Die Teams haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen, organisatorischen, rechtlichen und technischen Schwachstellen der Zweckverbände im Rahmen einer Untersuchung aufzuzeigen. Auf diesen Ergebnissen aufbauend sollen die wesentlichsten Punkte einer Sanierung im Rahmen eines Zeit- und Maßnahmenplans benannt werden. Sowohl die Schwachstellenanalyse als auch die Benennung der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen haben in enger Zusammenarbeit mit dem Zweckverband zu erfolgen. Letztlich muss dieser willens sein, die notwendigen Sanierungsmaßnahmen umzusetzen. In diesen Prozess sind aber auch die Gemeinden als Mitglieder des Zweckverbandes, der Landkreis und ggf. weitere Betroffene (z.B. Banken) einzubeziehen.

Mit den beschriebenen Instrumentarien sollen die Arbeitsfähigkeit der Abwasserzweckverbände langfristig sichergestellt und die finanziellen Belastungen aus der Abwasserbeseitigung auf ein für den Abgabepflichtigen vertretbares wirtschaftliches Maß begrenzt werden.

Rechtsgrundlagen

- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62)
- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 162, 165)
- Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979)
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg - KAG - vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 145)
- Gesetz zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit von Zweckverbänden (Zweckverbands-sicherungsgesetz - ZwVerbSG) vom 4. Dezember 1996 (GVBl. I S. 314)
- Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (Stabilisierungsgesetz) vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 162)
- Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1997 (GVBl. I S. 168),

Förderrichtlinien

- Richtlinie über die Gewährung von Bedarfszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden - Haushaltssicherungsfonds - vom 28. Januar 1997 (Amtsblatt für Brandenburg vom 4. März 1997, Nr. 9, S. 114)
- Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur Kostenentlastung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung - Liquiditätshilfefonds - vom 1. August 1997 (Amtsblatt für Brandenburg vom 20. August 1997, Nr. 33, S. 692)
- Richtlinie über die Unterstützung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung - Schuldenmanagementfonds - vom 18. Dezember 1998 (Amtsblatt für Brandenburg vom 30. Dezember 1998, Nr. 53, S.1058)